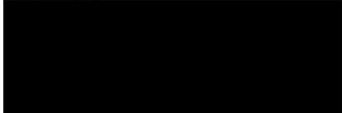




Justizvollzugsanstalt Hamm, 59065 Hamm

Herrn



Seite 1 von 5

Datum: 02.09.2020

Bearbeiter: 

Telefon: 02 

Geschäftsnummer:

444 E – 1.53

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Ihr Auskunftsersuchen nach dem IFG NRW u.a.

Nennung aller Vertragspartner im Bereich der Unternehmerbetriebe und
Offenlegung aller Vertragsunterlagen

Anträge vom 09.06.2020 und 04.08.2020

Sehr geehrter Herr Stukenberg,

es ergeht folgender Bescheid:

Ich lehne Ihren Antrag ab. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Mit Ihrer E-Mail vom 09.06.2020 und Ihrem Schreiben vom 04.08.2020 beantragten Sie über eine E-Mail-Adresse des Portals „www.fragdenstaat.de“ die Übersendung sämtlicher Vereinbarungen zwischen meiner Justizvollzugsanstalt und externen Vertragspartnern über die Produktion in sogenannten Unternehmerbetrieben in meiner Justizvollzugsanstalt, insbesondere eine vollständige Liste aller externen Auftraggeber. Sie geben an, die Informationen in gemeinnütziger Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen zu wollen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bismarckstraße 5
59065 Hamm
Telefon: 02381 9028 - 0
Telefax: 02381 9028 - 201

www.jva-hamm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Verkehrsbetriebe Hamm
Linie 21, 22, 29, 521
Haltestelle Rathaus
Fußweg vom Bahnhof
ca. 15 Minuten



Zur Begründung verweisen Sie neben den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz NRW sowie das Verbraucherinformationsgesetz.

Ihr Antrag ist unbegründet.

Soweit Sie Ihren Antrag auf das UIG oder das VIG stützen, ist deren Anwendungsbereich bereits nicht eröffnet. Umweltinformationen im Sinne von § 2 S. 2 UIG NRW iVm § 2 Abs. 3 UIG Bund, die auf Grundlage vom § 2 S. 1 UIG NRW begehrt werden könnten, liegen nicht vor. Auch enthielte die begehrte Auskunft keine Verbraucherinformationen im Sinne von § 2 Abs. 1 VIG.

Ein Anspruch auf Erteilung der Informationen gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW besteht ebenfalls nicht. Die Vorschrift ist zwar grundsätzlich auf meine Behörde anwendbar, allerdings stehen der Erteilung der begehrten Informationen zwingende gesetzliche Ausschlussgründe entgegen. Die Erteilung der Auskunft würde zu einer Beeinträchtigung der Tätigkeit der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs gemäß § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW führen. Zudem steht der begehrten Auskunft der Schutz von Betriebsgeheimnissen gemäß § 8 S. 1 IFG NRW entgegen.

Eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs liegt vor, wenn eine konkrete Erwartung besteht, dass die jeweilige Behörde an der Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gehindert würde. Bei der zu erstellenden Prognose sind neben der Person und den erkennbaren Absichten des Antragsstellers auch die möglichen Auswirkungen einer öffentlichen Freigabe umfassend in Betracht zu ziehen.

Gemessen an diesen Maßstäben, würde eine Preisgabe der erbetenen Informationen in unvertretbarer Weise das höchste Vollzugsziel des § 1 Strafvollzugsgesetzes NRW gefährden, da der Eingliederungsgrundsatz



des § 2 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW in Frage gestellt würde. Dieser Grundsatz erfährt eine Konkretisierung durch die Arbeitspflicht von Strafgefangenen nach § 29 Abs. 1 StVollzG NRW und ist von überragender Bedeutung für den Strafvollzug.

Sofern Sie die erbetenen Auskünfte erhalten würden, steht bereits fest, dass Sie diese im Internet veröffentlichen würden. Bereits die Nennung der Identität der externen Auftraggeber gefährdet die vollzuglichen Ziele, da zu befürchten wäre, dass die benannten, aber auch potentielle externe Auftraggeber von einer weiteren bzw. künftigen Zusammenarbeit absehen würden und damit für die Gefangenen weniger im Sinne von § 29 Abs. 2 StVollzG NRW adäquate Arbeitsplätze zur Verfügung stünden. Dies ergibt sich aus der Erwägung, dass jedenfalls ein Teil der externen Auftraggeber um seine Reputation fürchten würde.

Dies ergibt sich durch den fälschlicherweise öffentlichen Vorwurf „ausbeuterischen“ oder wettbewerbswidrigen Verhaltens. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn auch die entsprechenden Vertragsunterlagen veröffentlicht würden, die sodann auch in tendenziöser Weise genutzt werden könnten. Dass diese Annahmen insoweit **sachlich unzutreffend** wären, steht der Annahme einer entsprechenden Gefahr dabei **nicht entgegen**.

Denn die Gefahr besteht alleine schon in der Schaffung eines Anreizes für den Unternehmer, eine entsprechende unternehmerische Entscheidung zu treffen, die auch auf die Vermeidung solcher öffentlicher Diskurse gerichtet sein kann, die kein rechtswidriges Verhalten betreffen.

Auch von wesentlicher Bedeutung ist, dass es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nahe liegt, dass die betroffenen Unternehmen befürchten würden, dass ihre Kunden von Strafgefangenen hergestellte Ware mehrheitlich ablehnen würden. So würden die Endverbraucher zum Ausdruck bringen, dass sie eine ablehnende Haltung gegenüber Straftätern bzw.



Untersuchungshaft-Gefangene haben. Auch wenn diese Annahme in Widerspruch zum Resozialisierungsgebot stünde, muss von einer derartigen Einstellung zum Strafvollzug in Teilen der Bevölkerung ausgegangen werden. Insofern kann es für die Annahme einer Gefahr wiederum nicht auf normative Erwägungen ankommen, sondern allein die nahe liegenden unternehmerischen Entscheidungen.

Auch das Eigeninteresse der hiesigen Justizvollzugsanstalt besteht an der Geheimhaltung dieser Auskünfte, da auch potentielle künftige Auftraggeber abgeschreckt werden könnten. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn die Unternehmer mir Ihre Zusage erteilen würden.

Dennoch ist neben den oben ausgeführten Ausschlussgründen anzumerken, dass die Unternehmer gemäß § 8 Satz 4 IFG NRW und Nr. 10 Absatz 2 GAV NRW befragt worden. Eine Zustimmung über die Erteilung der Auskünfte habe ich ebenfalls nicht erhalten.

Auch die von Ihnen in Ihrer E-Mail angeführten Vergleichsfälle führen zu keiner anderen Beurteilung. Sie betreffen andere Hoheitsträger, sodass Sie von vorne herein keine gleichlautende Entscheidung der JVA Hamm erwarten dürften. Sie betreffen jedoch auch keine vergleichbaren Sachverhalte. So ist die Nennung einiger Partnerbetriebe in Baden-Württemberg offensichtlich freiwilliger Natur und überdies in ein informatorisches Gesamtkonzept der Homepage eingebettet, das geeignet ist, den befürchteten negativen Wirkungen entgegenzuwirken. Auch die Anfrage im Landtag Sachsen-Anhalts dient bereits einem anderen Zweck, nämlich dem Informationsrechts des Parlaments. In der zur Veröffentlichung bestimmten Fassung sind überdies die Namen derjenigen Betriebe, die unbekannt bleiben möchten, nicht abgedruckt, was ausdrücklich mit der Befürchtung eines Rückzugs der Unternehmen begründet wird.

Der Ausschlussstatbestand des § 8 Satz 1 IFG NRW liegt demnach auch vor.



Die begehrten Informationen stellen Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber dar, da es sich um unternehmensbezogene Tatsachen handelt, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Ein solches liegt dann vor, wenn die Preisgabe der Informationen geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Im Hinblick auf die dargelegte Annahme einer Reputationsgefährdung liegt ein entsprechendes Geheimhaltungsinteresse vor. Der von § 8 Satz 1 IFG NRW geforderte Gefahr einer wirtschaftlichen Einbuße folgt spiegelbildlich aus dem im Falle einer Veröffentlichung drohenden Umsatzeinbuße.

Ihr Antrag war demgemäß abzulehnen. Ich weise Sie gemäß 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW darauf hin, dass Sie unbeschadet der in der Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführten Rechte die Möglichkeit haben, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Beglaubigt:

[Redacted signature]

